

Allgemeine Auftragsbedingungen (2021)

zum Nachunternehmervertrag (Vertrag) zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN)

1. Grundlagen und Bedingungen der Ausführung

- 1.1. Der AN hat dem AG sämtliche für seine Leistungen objektiv erforderlichen oder vertraglich geforderten Ausführungs- und Werk- und Montagepläne und Berechnungen zur Genehmigung so rechtzeitig vorzulegen, dass dem AG eine Prüfung und eine Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planlieferfristen sind hierbei einzuhalten.
- 1.2. Der AN hat ein geeignetes arbeitstägliches Bautagebuch zu führen und dieses in Abstimmung mit dem AG wöchentlich per E-Mail oder in sonstiger digitaler Form vorzulegen.
- 1.3. Alle Revisionsunterlagen (Pläne, Bedienungsanleitungen, Berechnungsunterlagen etc.) sind, soweit nicht anders vereinbart, mindestens 3-fach in Papierform (1-fach als Original oder Mutterpause) sowie in digitaler und bearbeitbarer Form (dwg, dxf und pdf) vorzulegen.
- 1.4. Der AN hat die Baustelle stets in einem sauberen Zustand zu halten.
- 1.5. Sofern die Parteien hierfür keine Umlage vereinbart haben, ist der AN verpflichtet, die aus seinem Bereich stammenden Abfälle selbst zu erfassen und zu entsorgen. Anspruch auf die Benutzung von Einrichtungen des AG zur Abfallerfassung und -entsorgung hat er nicht. Kommt der AN seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallerfassung und -entsorgung auch nach angemessener Fristsetzung durch den AG nicht nach, ist der AG berechtigt, die Abfallerfassung und -entsorgung auf Kosten des AN durchzuführen.

2. Leistungsänderungen

- 2.1. Für Leistungsänderungen gelten §§ 1 Abs. 3, 4 VOB/B und § 650b BGB, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
- 2.2. Der AN unterbreitet dem AG unverzüglich nach Zugang dessen Änderungsbegehrens ein schriftliches Angebot über die Änderungsleistungen.
- 2.3. Das schriftliche Angebot ist ausschließlich dem vom AG benannten Vertreter des AG vorzulegen.
- 2.4. Erzielen die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG beim AN keine Einigung über die Höhe der dem AN für die Leistungsänderung ggf. zustehenden Vergütungsanpassung, kann der AG die Ausführung der Leistungsänderung in Textform einseitig anordnen. Der AG kann die Ausführung der Leistungsänderung sofort anordnen
 - _ bei Gefahr in Verzug oder
 - _ wenn ohne eine sofortige Anordnung die Bau-, Planungs- oder Projekt-abläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden und
 - _ der AN auch innerhalb einer ihm gemäß Ziff.2.2 gesetzte Nachfrist kein prüfbares schriftliches Angebot vorlegt,
 - _ der AG eine Leistungsänderung begehrt, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist oder
 - _ der AG eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges begehrt und die Ausführung der Änderung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den AN zumutbar ist.
- 2.5. Auf Verlangen des AG hat der AN diesem seine Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der AG darf die Preisermittlung einsehen und Kopien hiervon anfertigen, wenn dies zur Prüfung von etwaigen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen des AN auf Vergütungsanpassung erforderlich erscheint. Der AG gibt dem AN Gelegenheit, bei der ersten Öffnung des Umschlages anwesend zu sein.

3. Vergütung

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit des Gesamtbauvorhabens, zuzüglich einer Karenzzeit von sechs Monaten für eventuelle Nach- oder Zusatzarbeiten, und schließen die Vergütung von Nebenleistungen mit ein. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 3.2. Der AN hat die ihm für die Angebotserstellung überlassenen Unterlagen sorgfältig geprüft, die Massen, Abmessungen, Konstruktionen, Baustoffqualitäten und notwendigen Arbeitsvorgänge berücksichtigt, die zur Erfüllung der kompletten und vollständigen Leistungen erforderlich sind, auch wenn diese vom AG im Detail nicht oder nicht vollständig beschrieben sind. Ansprüche des AN auf Mehrvergütung oder Bauzeitverlängerung aufgrund für den AN erkennbarer Erschwernisse o. ä. sind ausgeschlossen.

- 3.3. Stundenlohnzettel sind arbeitstäglich in zweifacher Ausfertigung beim AG einzureichen. Stundenlohnnachweise haben Datum, Baustellenbezeichnung, die Leistung, Namen der Arbeitskräfte mit Berufsbezeichnung und Lohn-/bzw. Gehaltsgruppe, die Arbeitsstunden nebst den tariflichen Zuschlägen und ggf. Geräteeinsätze und Material zu enthalten. Sollte der AN Stundenlohnarbeiten abrechnen, die bereits in dem von ihm nach dem Vertrag geschuldeten Leistungsumfang enthalten sind und/oder deren Notwendigkeit er bei Vertragsschluss erkennen musste, kann er hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen. Eine ergänzende Vereinbarung ergibt sich nicht allein daraus, dass Stundenlohnnachweise unterzeichnet werden. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln betrifft nur die Anerkennung nach Art und Umfang der erbrachten Leistung.

4. Zahlungen/Rechnungslegung

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, kann der AN in angemessenen zeitlichen Abständen jeweils nach Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung für nachgewiesene und vertragsmäßig erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen fordern. Abschlagszahlungen können in jedem Fall erst dann verlangt werden, wenn dem AG der Nachweis über den Abschluss und die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung vorliegt.
- 4.2. Zusammen mit der Schussrechnung sind alle notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Hand-skizzen, vom AG unterschriebene Stundenlohnzettel und Freigabescheine) zum Zwecke der Rechnungsprüfung einzureichen.
- 4.3. Im Falle des § 650c Abs. 3 BGB kann der AN bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen 80 % einer in einem Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Verlangt der AN hiernach die Zahlung von 80 % seines Angebots gemäß § 650c Abs. 3 BGB, hat der AG ihm diese Zahlung nur Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft für dessen etwaigen Rückzahlungsanspruch zu leisten. Die Bürgschaft muss den Anforderungen des § 17 Abs. 4 VOB/B entsprechen und folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:
 - _ Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - _ Auf die Hinterlegung nach §§ 232 ff. BGB wird verzichtet.
 - _ Auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.
 - _ Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - _ Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, spätestens aber in zehn Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 - _ Gerichtsstand ist Köln.
- 4.4. Fehlerhafte, falsch ausgestellte, nicht kumulierte, nicht prüffähige oder nicht vollständige Rechnungen werden urschriftlich zum AN zurückgesandt. In diesem Falle beginnen die Zahlungsvereinbarungen mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung(en).

5. Vertragsfristen / Vertragsstrafe

- 5.1. Im Fall von Leistungsänderungen gemäß Ziff. 2 bleiben die vereinbarten Vertragsfristen grundsätzlich unverändert, es sei denn, der AN hat dem AG spätestens mit Vorlage seines Nachtragsangebots die Auswirkungen auf die Bauzeit im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt und ihm steht aufgrund dieser Auswirkungen tatsächlich ein Anspruch auf Bauzeitverlängerung zu.
- 5.2. Vereinbaren die Parteien nachträglich anstelle der im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Fristen abweichende Fristen, gilt die jeweils maßgebliche Vertragsstrafenvereinbarung auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Fristen. Verlängern sich die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Fristen (bspw. gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B), ohne dass die Parteien neue Vertragsfristen vereinbaren, so ist die jeweilige Vertragsstrafe verwirkt, sobald sich der AN mit der Fertigstellung der bei Fristablauf jeweils geschuldeten Leistung in Verzug befindet (bspw. aufgrund einer Mahnung des AG nach Ablauf der verlängerten Frist). Dies gilt nur dann nicht, wenn sich die Bauausführung durch nicht vom AN zu vertretende Umstände so erheblich verzögert, dass der gesamte Zeitplan des AN umgeworfen und er zu einer durchgreifenden Neuordnung des Bauablaufs gezwungen wurde. In diesem Fall entfällt der Vertragsstrafenanspruch des AG.

- 5.3. Der AG weist den AN darauf hin, dass er seinen Auftraggebern regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der mit dieser vereinbarten Vergütung schuldet, falls er die mit den Auftraggebern vereinbarten Vertragsfristen schuldhaft überschreitet.
- 5.4. Die Vertragsstrafe kann auch noch im Zusammenhang mit der Schlusszahlung geltend gemacht und von der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Vergütungsforderung des AN in Abzug gebracht werden.

6. Behinderung der Ausführung

- 6.1. Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert glaubt. Dabei hat er dem AG auch den Behinderungsgrund und die voraussichtlichen Auswirkungen der Behinderung auf den weiteren Ablauf der Bauleistungen anzuzeigen. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Anzeigepflicht des AN besteht auch bei Offenkundigkeit der Behinderung und ihrer hindernden Auswirkungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B. Eine Behinderung muss zusätzlich im Bautagebuch vermerkt werden. Der AN hat dem AG auch unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Behinderung beendet ist.
- 6.2. Steht dem AN aufgrund einer berechtigt angezeigten Behinderung ein Anspruch auf Verlängerung der Vertragsfristen zu, so hat er dem AG unverzüglich eine prüfbare Schätzung vorzulegen, um welchen Zeitraum sich die Vertragsfristen verschieben, wobei die von ihm pflichtgemäß zu erbringenden Leistungen zur Aufholung der Verzögerung zu berücksichtigen sind.
- 6.3. Im Falle der Verzögerung der Bauausführung ist der AG berechtigt, gegenüber dem AN Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen, um die Vertragsfristen einzuhalten bzw. den entstandenen Verzug möglichst gering zu halten. Der AN ist verpflichtet, die angeordneten Beschleunigungsmaßnahmen auszuführen, es sei denn, die Maßnahmen sind ihm nicht zumutbar. Sofern und soweit der AN die Verzögerung nicht zu vertreten hat, erhält er für die Beschleunigungsmaßnahmen eine gesonderte Vergütung.

7. Mängelansprüche

- 7.1. Die Rechte des AG bei einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung der Leistungen des AN richten sich nach der VOB/B. Billigt der AG Arbeitsergebnisse des AN, ändert dies nichts an der Verantwortlichkeit des AN für die Vertragsgemäßheit seiner Leistungen.
- 7.2. § 13 Abs. 6 und 7 VOB/B werden ausgeschlossen. Insoweit geltend die Regelungen des BGB.
- 7.3. Der AN ist auch schon vor der Abnahme verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens binnen einer ihm vom AG gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so ist der AG auch schon vor der Abnahme zu einer Selbstvornahme berechtigt, auch ohne dass es einer entsprechenden Kündigung oder Teilkündigung des betroffenen Leistungsteils bzw. der Leistung insgesamt bedarf.
- 7.4. Der AN ist verpflichtet, selbstständig Maßnahmen im Sinne allgemein anerkannter Regeln der Technik zur Kontrolle der Mängelfreiheit durchzuführen.
- 7.5. Die Mängelrechte des AG gegenüber dem AN verjähren in fünf Jahren und sechs Monaten seit förmlicher Abnahme. Für Dacharbeiten, Gründungs- und Abdichtungsarbeiten sowie alle Bauleistungen, die die Dichtigkeit der Fassade betreffen, gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Sofern kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Begehung zwecks Mängelfeststellung durchgeführt wird, ist der AN verpflichtet, an dieser teilzunehmen.
- 7.6. Abweichend von § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B ist der AG berechtigt, den AN in Textform per E-Mail zur Mängelbeseitigung aufzufordern.
- 7.7. Der AN tritt an den dies annehmenden AG hiermit erfüllungshalber sämtliche Mängelansprüche gegen seine beauftragten Nachunternehmer ab. Von dieser Abtretung sind auch die Ansprüche aus den von den Nachunternehmern im Verhältnis zum AG zu stellenden Sicherheiten für Mängelansprüche erfasst, diese gehen auf den AG über. Die Haftung des AN für Mängelansprüche bleibt unberührt. Der AG ist insbesondere nicht zu einer vorrangigen Inanspruchnahme der Nachunternehmer verpflichtet. Zur Durchsetzung der vorbezeichneten Mängelansprüche gegen die Nachunternehmer wird der AN ausdrücklich ermächtigt, die ihm zustehenden Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, einzuziehen und die entsprechenden Sicherheiten zu verwerten. Diese Ermächtigung gilt bis zum Widerruf durch den AG.

8. Haftung, Versicherung

- 8.1. 8.1 Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Der AN stellt den AG unverzüglich von allen berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese vom AN zu vertreten sind.
- 8.2. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Dabei handelt es sich um eine Hauptpflicht des AN aus dem Vertrag. Die Versicherungssumme darf pro Versicherungsjahr auf das Zweifache der vorgenannten Versicherungssumme begrenzt sein. Der Abschluss der vorgenannten Versicherung ist dem AG vor Baubeginn durch Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen und ist zusätzliche Fälligkeitsvoraussetzung für alle Zahlungen nach dem Vertrag.

Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht, ist der AG dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB zu kündigen.

- 8.3. Der AN hat den AG während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz, gleich aus welchem Grund, eingeschränkt oder aufgehoben ist. In diesem Fall hat der AN unverzüglich einen mindestens gleichwertigen Versicherungsschutz herzustellen und dem AG nachzuweisen. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Bestandes und des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 8.4. Der AN tritt mit Abschluss des Vertrages unwiderruflich seine Ansprüche gegen die Betriebshaftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG für den Fall ab, dass dem AG seinerseits ein Schaden durch die Tätigkeit des AN entsteht oder der AG von Dritten wegen eines durch die Tätigkeit des AN entstandenen Schadens in Anspruch genommen wird. Eine Pflichtverletzung des AN kann auch in Form eines pflichtwidrigen Unterlassens bestehen.
- 8.5. Eigene und überlassene Baugeräte, Gerüste, Maschinen, Werkzeuge, Schalung etc. hat der AN selbst vor einem Diebstahl / Verlust zu schützen und ggf. zu versichern. Schon jetzt stellt der AN den AG von etwaigen Haftungsansprüchen frei. Nicht gedeckte Schäden und Selbstbehalte gehen zu Lasten des AN.

9. Sicherheitsleistungen

- 9.1. Bei Zusatzleistungen, dem Abruf optionaler Leistungen, Leistungsänderungen usw. ist auf Verlangen des AG die Höhe der Sicherheit an die geänderte Netto-Auftragssumme bei der Vertragserfüllungssicherheit bzw. an die geänderte Netto-Schlussrechnungssumme (einschließlich Nachträge) bzw. bei Terminänderungen der Umfang der Sicherheit an die geänderten Termine anzupassen.
- 9.2. Die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. Die Rückgabe der Mängelanspruchssicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine nicht verwertete Bürgschaft nach Ablauf von fünf Jahren und sechs Monaten seit Abnahme herauszugeben ist. § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.
- 9.3. Eine Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 6 VOB/B durch Einzahlung auf ein Sperrkonto wird ausgeschlossen.

10. Arbeitsvorschriften

- 10.1. Der AN sichert dem AG zu, dass er seine Pflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Sozialgesetzbuch III, IV und VII (SGB III, IV, VII), dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einhält. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die die Einhaltung dieser Pflichten dokumentieren. Zu diesen Unterlagen gehören – auf Verlangen des AG im Original oder in deutscher Übersetzung – insbesondere:

- _ Liste der vom AN eingesetzten Arbeitnehmer mit vollständigen Namen und Anschriften
- _ Reisepässe ausländischer Arbeitnehmer
- _ Arbeitserlaubnisse, Aufenthaltstitel oder Visa-Sichtvermerke ausländischer Arbeitnehmer, sofern gesetzlich erforderlich
- _ Genehmigung des Werkvertrages durch das Arbeitsamt
- _ Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers
- _ Arbeitsverträge
- _ Belege über die Zahlung der Beiträge zu den Sozialkassen, Lohnlisten, Urlaubspläne, Melde- und vergleichbare Unterlagen
- _ Niederschriften über die Arbeitsbedingungen nach § 2 NachwG und § 11 Abs. 1 AÜG.

Darüber hinaus hat der AN dem AG die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung einschließlich der SOKA-Bau für die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK) sowie der für den AN zuständigen Berufsgenossenschaft unaufgefordert durch Vorlage aktueller

- _ qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen der für die eingesetzten Mitarbeiter zuständigen Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- _ qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen der SOKA-Bau (ULAK und ZVK) bzw. entsprechende Negativtestate
- _ qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft

lückenlos über die gesamte Dauer der Bauzeit nachzuweisen. Der AN

- hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner etwaigen Nachunternehmer auf der Baustelle tätigen Personen gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG auf ihre Mitführungspflicht für Ausweispapiere hingewiesen werden und jederzeit ihren Personalausweis, Pass oder Ausweis- bzw. Passersatz bei sich führen und diese auf Verlangen dem Vertreter des AG vorlegen. Der AN ist damit einverstanden, dass der AG bei den Arbeitnehmern des AN Auskünfte über die Zahlung der Mindestentgelte im Sinne des § 14 AEntG einholt. Er ist auch mit der Einholung von Auskünften bei der ULAK und der ZVK über die Zahlung von Beiträgen im Sinne des AEntG einverstanden. Das gleiche gilt für Auskünfte bei den Behörden der Zollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit über Arbeitsgenehmigungen und die Beschäftigung erlaubende Aufenthaltstitel für vom AN beschäftigte Arbeitnehmer. Der AN erteilt dem AG hiermit Vollmacht, bei den vorgenannten Personen und Behörden sowie der SOKA-Bau und den für ihn zuständigen Berufsgenossenschaften entsprechende Auskünfte einzuholen und verpflichtet sich, diese Vollmacht auf Wunsch des AG in gesonderter Urkunde zu bestätigen. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. des gültigen Tariflohns sowie der Abgaben zur Sozialversicherung einschließlich der an die SOKA-Bau für die ULAK und die ZVK und an die für den AN zuständige Berufsgenossenschaft zu zahlenden Beiträge durch Vorlage eines geeigneten Testats eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.
- 10.2. Vergibt der AN Leistungen an einen Nachunternehmer weiter, so hat er diesem die in Ziff. 10.1 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen und sich die genannten Rechte einräumen zu lassen. Er hat dem AG für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Nachunternehmers aus dem AEntG, dem AufenthG und den Vorschriften des SGB III über Ausländerbeschäftigung einzustehen. Die in Ziff. 10.1 geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse eines von ihm eingesetzten Nachunternehmers betreffen.
- 10.3. Erfüllt der AN seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Erteilung/Vorlage der in Ziff. 10.1 genannten Auskünfte/Unterlagen innerhalb einer ihm hierzu gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig, kann der AG einen angemessenen, von ihm nach billigem Ermessen anhand des im konkreten Einzelfall bestehenden Sicherungsinteresses festzusetzenden Teil der Vergütung als Sondereinbehalt zurückhalten. Dem AN steht es frei, ein geringeres Sicherungsinteresse des AG nachzuweisen. Zudem ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB berechtigt. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen, notwendig oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für den AG unzumutbar ist.
- 10.4. Verstößt der AN im Zusammenhang mit der von ihm geschuldete Leistung gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder gegen die Vorschriften des AEntG, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB berechtigt, wenn der AN die den Verstoß begründenden Umstände auch innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt. Die Beseitigung des Verstoßes ist dem AG innerhalb der Frist durch Übergabe einer aussagekräftigen Dokumentation nachzuweisen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen, notwendig oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für den AG unzumutbar ist.
- 10.5. Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziff. 10.1 und 10.2 ist der AN dem AG außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.
- 10.6. Der AN verpflichtet sich, den AG von einer Haftung gemäß
- _ § 14 AEntG für die Verpflichtungen des AN, eines von diesem beauftragten Nachunternehmers oder eines vom AN oder einem der vorgenannten Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG,
 - _ § 28e Abs. 3a SGB IV für die Erfüllung der Zahlungspflicht des AN oder eines von ihm beauftragten Verleihers,
 - _ § 150 Abs. 3 SGB VII für die Beitragshaftung des AN in der gesetzlichen Unfallversicherung und
 - _ § 13 MiLoG für die Verpflichtungen des AN, eines von ihm oder eines von diesem wiederum beauftragten Nachunternehmers oder eines von den vorgenannten Nachunternehmern beauftragten Verleihers zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns gemäß § 1 MiLoG an Arbeitnehmer freizustellen bzw. dem AG den Schaden, der ihm aus der nach diesen Vorschriften erfolgten Inanspruchnahme entstanden ist, zu erstatten.
11. Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen Arbeitsvorschriften
- 11.1. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Bestimmungen des AEntG, indem er einem oder mehreren für die Erfüllung seiner gegenüber dem AG eingegangenen Leistungspflicht eingesetzten Arbeitnehmern die für die Dauer ihrer jeweiligen Einsatzzeiten anfallenden Mindestentgelte, Urlaubsentgelte oder zusätzlichen Urlaubsentgelte nicht zahlt oder die entsprechenden Beiträge an die ULAK nicht abführt, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR je betroffenem Arbeitnehmer zu zahlen. Die Vertragsstrafe fällt auch dann an, wenn ein vom AN eingesetzter Nachunternehmer den Verstoß begeht und dies für den AN bei Einholung der in Ziff. 10.1 und 10.2 benannten Auskünfte und Unterlagen erkennbar gewesen wäre. Eine angefallene Vertragsstrafe wird auf einen gegen den AG wegen desselben Verstoßes bestehenden Regressanspruch des AG angerechnet.
- 11.2. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Bestimmungen des MiLoG, indem er einem oder mehreren Arbeitnehmern den diesen nach § 1 MiLoG zustehenden Mindestlohn nicht zahlt, gilt Ziff. 11.1 entsprechend.
- 11.3. Diese Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen das AEntG sowie das MiLoG gem. Ziff. 11.1 und 11.2 ist auf insgesamt 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt. Auch wenn der AN zudem Vertragsstrafen wegen Verzugs verwirkt hat, beträgt die Summe aller verwirkten Vertragsstrafen höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme.
- 11.4. Die Vertragsstrafe kann auch noch im Zusammenhang mit der Schlusszahlung geltend gemacht und von der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Vergütungsforderung des AN in Abzug gebracht werden.
- 12. Kündigung des Vertrages**
- 12.1. Für die Kündigung des Vertrages gelten § 648a BGB und §§ 8, 9 VOB/B. Der AG kann die Kündigung stets auch auf abgrenzbare Teile der vertraglichen Leistung im Sinne des § 648a Abs. 2 BGB beschränken.
- 12.2. Ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 648a BGB liegt neben den in Ziff. 8.2, 10.3 und 10.4 aufgeführten Gründen insbesondere dann vor, wenn der AN
- _ bezüglich des Bauvorhabens unzulässige Preisabsprachen mit Dritten trifft,
 - _ Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Bauvorhabens befasst sind, Vorteile bietet, verspricht oder gewährt,
 - _ ohne wichtigen Grund die Arbeit nicht aufnimmt oder unterbricht,
 - _ die Arbeiten so langsam ausführt oder die Baustelle mit Personal oder Material zu unzureichend besetzt ist, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint,
 - _ es ohne wichtigen Grund unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen oder
 - _ der Bauherr des AG den zwischen diesen bestehenden Vertrag ganz oder teilweise kündigt; im Falle einer Teilkündigung des Auftraggebers des AG hat der AN nur insoweit einen wichtigen Kündigungsgrund, als dadurch die vom AN geschuldete Leistung betroffen ist.
- 12.3. Wird der Vertrag vom AG gekündigt, so hat der AN nur Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für vertragsgemäß erbrachte Leistungen, sofern und soweit diese für den AG verwertbar sind.
- 13. Sonstiges**
- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und dessen Anlagen unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den Vertragswillen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise regeln. Dies gilt auch für Regelungslücken.
- 13.2. Abtretungen von Forderungen aus diesem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 13.3. Gerichtsstand ist Köln.
- 13.4. Es gilt deutsches Recht. Sämtliche Korrespondenz zwischen den Parteien ist auf Deutsch zu führen, soweit der AG keine anderssprachige Regelung wünscht.